



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr.1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV

wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktor-antrages

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Helmut Fuß,
den Beisitzer	Dr. Jörg Mallossek
und den Beisitzer	Roland Naas,

gegenüber der enercity Netzgesellschaft mbH, Auf der Papenburg 18, 30459 Hannover, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am beschlossen:

- 1.) Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß Anlage A1. Erweiterungsfaktor, Zellen D39 bis G39 wird insoweit stattgegeben, als die Antragstellerin berechtigt ist, ihre jeweilige kalenderjährliche Erlösobergrenze der zweiten Regulierungsperiode um den nach Anordnung zu Ziffer 2.) dieses Beschlusses für das jeweilige Jahr der Regulierungsperiode zu ermittelnden Betrag anzupassen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 2.) Die Antragstellerin ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres den festgelegten Anpassungsbetrag gemäß Anlage A1. Erweiterungsfaktor, Zellen D46 bis G46 für das jeweilige Kalenderjahr mittels des gemäß § 8 Satz 3 ARegV zum Verbraucherpreisgesamtindex für das Basisjahr ins Verhältnis gesetzten Verbraucherpreisgesamtindexes gemäß § 8 Satz 2 ARegV abzüglich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors gemäß § 9 ARegV anzupassen.
- 3.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Übermittlung des Erhebungsbogens über das Energiedatenportal am _____ einen Antrag auf Anpassung der mit Beschluss BK9-11/8182 vom _____ festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV gestellt. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragten Anpassungen ergeben sich aus Anlage A1 dieses Beschlusses.

Der am _____ über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelte Erhebungsbogen liegt der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer 9 hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom _____ Stellung genommen. Der Netzbetreiber äußert sich zu der ermittelten Gewichtung, welche abweichend zum Netzbetreiber war. Anlagentei-

le, welche beim Dienstleister angesiedelt sind, waren in der Anhörung nicht enthalten. Dies wurde im Beschluss geändert und die Gewichtung entsprechend angepasst. Die Gewichtung der BNetzA entspricht nun dem des Netzbetreibers.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Anpassung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin für den Gasnetzzugang ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die beantragten Anpassungen bedürfen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ARegV der Festlegung durch die Regulierungsbehörde. Die Anpassung ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV festzulegen, soweit die beantragten Anpassungen den dort geregelten Anforderungen entsprechen.

Die Regulierungsbehörde hat für die bestehende Regulierungsperiode vom 01.01.2013 bis 31.12.2017 die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse der Antragstellerin aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Er-

lösobergrenzen erfolgte durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor (EF_t) gemäß der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel ermittelt.

Für die Ebene der Gesamtheit aller Leitungsnetze unabhängig von Druckstufen (Gas) ist:

$$EF_{t,EbeneI} = 1 + \frac{1}{2} \times \max\left(\frac{F_{t,i} - F_{0,i}}{F_{0,i}}; 0\right) + \frac{1}{2} \times \max\left(\frac{AP_{t,i} - AP_{0,i}}{AP_{0,i}}; 0\right).$$

Für die Ebene der Gesamtheit aller Regelanlagen unabhängig von der Druckstufe (Gas) ist:

$$EF_{t,EbeneII} = 1 + \max\left(\frac{L_{t,i} - L_{0,i}}{L_{0,i}}; 0\right).$$

Der Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz ist der gewichtete Mittelwert über alle Netzebenen.

Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wird in die in der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel eingesetzt.

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t\right) \cdot EF_t + Q_{t+} \cdot (VK_t - VK_0) + St_t.$$

Die im Rahmen des vorliegenden Beschlusses festzulegenden Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen ergeben sich dann jeweils aus der *Differenz zwischen dem Ergebnis der Multiplikation der Summe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr ($KA_{vnb,0}$) und der nicht abgebauten beeinflussbaren Kosten des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode ($(1 - V_t) \cdot KA_{b,0}$) mit dem anerkennungsfähigen Erweiterungsfaktor (EF_t)*

und

der *Summe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr ($KA_{vnb,0}$) und der nicht abgebauten beeinflussbaren Kosten des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode ($(1 - V_t) \cdot KA_{b,0}$).*

Der Term $VPI_t / VPI_0 - PF_t$ wird über die in Ziffer 2.) des Tenors enthaltene Anpassungsverpflichtung des Netzbetreibers jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres berücksichtigt.

Unberücksichtigt bleiben bei der Berechnung die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 4 Abs. 3 i. V. m § 11 Abs. 2 ARegV ($KA_{dnb,t}$), die Zu- und Abschläge aufgrund eines Qualitätselementes gem. § 19 ARegV (Q_t), die Differenz zwischen dem volatilen Kostenanteil, der nach § 11 Abs. 5 ARegV im Jahr t Anwendung findet, und dem volatilen Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV des Basisjahres ($VK_t - VK_0$) sowie die Zu- oder Abschläge resultierend aus dem Saldo des Regulierungskontos gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 ARegV (S_t), da diese Formelelemente für die Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktor-antrages irrelevant sind.

Die festgelegten Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin in der zweiten Regulierungsperiode der Anreizregulierung ergeben sich aus Anlage A1 des vorliegenden Beschlusses (Zellen D46 bis G46) unter Anwendung der Anordnung zu Ziffer 2.) des Tenors. Für die Antragstellerin werden folgende Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2014 bis 2017 festgelegt, die gemäß Ziffer 2.) des Tenors des vorliegenden Beschlusses anzupassen sind:

Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017

3. Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV. Sie hat die Anpassung frist- und formgerecht beantragt und ihre Versorgungsaufgabe hat sich nachhaltig geändert.

3.1. Frist- und formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

3.1.1. Antragsberechtigung

Die Antragstellerin ist Verteilernetzbetreiber und somit gemäß § 10 Abs. 4 ARegV antragsberechtigt.

3.1.2. Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenzen nach Maßgabe des § 10 ARegV kann gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden.

3.1.3. Antragsform

Der Antrag wurde von der Antragstellerin formgerecht, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen wurde unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei hinsichtlich der wesentlichen Angaben weitestgehend vollständig und formal richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

3.1.4. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat nach verständiger Würdigung des Antrages durch die Beschlusskammer eine Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2014 bis 2017 beantragt.

3.1.5. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktors ist die Erhöhung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin (siehe Beschluss BK9-11/8182 vom _____) um die sich jeweils aus der *Differenz*

zwischen dem Ergebnis der *Multiplikation des Erweiterungsfaktors mit der Summe* der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr und der nicht abgebauten beeinflussbaren Kosten des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode
und

der *Summe* der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr und der nicht abgebauten beeinflussbaren Kosten des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode ergebenden Anpassungsbeträge

unter Berücksichtigung der durch den Netzbetreiber jährlich vorzunehmenden Anpassungen mittels Verbraucherpreisgesamtindex und generellem sektoralem Produktivitätsfaktor.

Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragten Anpassungen und die von ihr dargelegte Ermittlung des Erweiterungsfaktors ergeben sich aus Anlage A1 dieses Beschlusses.

3.2. Nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sich ihre Versorgungsaufgabe erheblich verändert hat, da sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten der Antragstellerin nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um mindestens 0,5 Prozent erhöht haben, § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV.

Die Beschlusskammer hat die in Tabellenblatt E. Kosten Erweiterungsmaßnahmen des Erhebungsbogens ausgewiesenen Erweiterungsinvestitionen und deren erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten bezogen auf das Anschaffungsjahr im Rahmen einer eigenen Prüfrechnung verwendet und die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen gemäß GasNEV ermittelt.

Mit der vorliegenden Genehmigung ist keine Anerkennung der vom Netzbetreiber angegebenen Kosten dem Grunde oder der Höhe nach verbunden; insoweit besteht auch keine Präjudizwirkung für nachfolgende Prüfungen.

Eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe liegt vor, wenn sich ein oder mehrere der in § 10 Abs. 2 Satz 2 ARegV genannten Parameter im Antragszeitpunkt dauerhaft und in erheblichem Umfang geändert haben. Bei lediglich temporärer Veränderung dieser Parameter liegt keine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe vor.

Von einer Änderung in erheblichem Umfang ist gem. § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV dann auszugehen, wenn sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um mindestens 0,5 Prozent erhöhen.

Die Erheblichkeitsgrenze ist überschritten wenn:

$$\frac{KAEW - KAEW_{dnb}}{GK_{2010} - KA_{dnb,2010}} \cdot 100\% \geq 0,5\%$$

KAEW bezeichnet die Summe der jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen, welche im Zeitraum zwischen dem Basisjahr (31.12.2010) und dem Antragszeitpunkt angefallen sind. Diese jährlichen Kosten sind nach den Vorgaben der GasNEV zu ermitteln. Die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen werden für das Jahr der Aktivierung bestimmt. Hiervon sind die darin enthaltenen, nach § 11 Abs. 2 ARegV zu bestimmenden, dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KAEW dnb] abzuziehen.¹

Bei den jährlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers [GK₂₀₁₀] i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV handelt es sich um die Gesamtkosten im Basisjahr, die der Erlösbergrenze als Ausgangsniveau zu Grunde liegen. Hiervon sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KA_{dnb}] im Basisjahr abzuziehen.

Die im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu berücksichtigenden Investitionsmaßnahmen umfassen lediglich Erweiterungsmaßnahmen.

Darüber hinaus geltend gemachte Investitionen, die möglicherweise auch kostenwirksam werden, sind nicht berücksichtigungsfähig. Insbesondere Ersatz- und Umstrukturierungsmaßnahmen erfüllen nicht die Anforderungen des § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV, denn der Erweiterungsfaktor soll ausschließlich sicherstellen, dass Kosten für Erweiterungsinvestitionen, die sich bei einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers im Laufe der Regulierungsperiode ergeben, bei der Bestimmung der Erlösbergrenze berücksichtigt werden.

¹ Hierzu sind die Definitionen aus dem Erlösbergrenzenbescheid für die zweite Anreizregulierungsperiode für Regelverfahren, Gliederungspunkt II. 2.2 („Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV“), heranzuziehen.

Erweiterungsinvestitionen haben die Vergrößerung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Leistungspotentials zum Ziel², d.h. sie ermöglichen eine Kapazitätsausweitung.³

Unter Erweiterungsinvestitionen sind somit Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenwolumen.

Die Einordnung der Investitionen erfolgt anhand dieser Definitionen. Die Bezeichnung der einzelnen Investitionsmaßnahmen gibt Aufschluss über deren Verwendungszweck. Alle Bezeichnungen, die z.B. Erneuerungsmaßnahmen oder den Ersatz störanfälliger Leitungen betreffen, sind aus dem Kostenblock auszusondern.

Auch eine Berücksichtigung von Investitionsmaßnahmen für Biogaseinspeisung im Rahmen des Erweiterungsfaktors scheidet aus, da diese Maßnahmen über den Wälzungsmechanismus des § 20b GasNEV erfasst werden. Ebenso sind Kosten gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV hier nicht berücksichtigungsfähig, da dafür das Regulierungskonto als Ausgleichsmechanismus zur Verfügung steht.

Im Rahmen der Ermittlung der Kosten für die Erweiterungsmaßnahmen kann die Antragstellerin CAPEX und OPEX ansetzen.

Die kalkulatorischen Kapitalkosten (CAPEX) der Erweiterungsmaßnahmen beinhalten Abschreibungen, Eigen- und Fremdkapitalverzinsung sowie die kalkulatorische Gewerbesteuer für Anlagen im Bau und Sachanlagevermögen, die bis zum Antragszeitpunkt anfallen.

Sofern eine Anlage im Bau bis zum Antragszeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen wurde, kann nur die Verzinsung und die kalkulatorische Gewerbesteuer angesetzt werden. Aktiviertes Sachanlagevermögen wird mit den Kosten des auf die Aktivierung folgenden Jahres angesetzt.

² Vgl.: Zieroth, Dieter, Investitionsplanung (1993), in Chmielewicz, Klaus; Schweitzer, Marcell (Hrsg.): Handwörterbuch des Rechnungswesens, Stuttgart, 3. Aufl. 1993, Sp. 970.

³ Vgl.: Ebisch, Hellmuth; Gottschalk, Joachim (2001): Preise und Preisprüfungen bei öffentlichen Aufträgen, München, 7. Aufl. 2001, S. 479.

Zur vereinfachten Berechnung der Kapitalkosten der Erweiterungsinvestitionen ist es nach Auffassung der Beschlusskammer sachgerecht, einen wie folgt zu ermittelnden gewichteten Zinssatz (Mischzinssatz) anzusetzen:

$$\text{Zinssatz}_{\text{gewichtet}} [\%] = \text{EK-Quote} (\leq 40) [\%] * \text{EK I -Zinssatz für Neuanlagen} [\%] + (\text{EK-Quote} (\leq 40) [\%] - \text{Abzugskapitalquote} [\%]) * \text{EK II -Zinssatz} [\%] + \text{Abzugskapitalquote} [\%] * 0\%.$$

Die Zinssätze, die prozentualen Anteile von Eigenkapital und Abzugskapital am betriebsnotwendigen Vermögen (BNV) ergeben sich hierbei aus dem Ausgangsniveau nach § 6 ARegV.

Der Eigenkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus (EK I -Zinssatz) beträgt 9,05% für Neuanlagen. Als Fremdkapitalzinssatz und Zinssatz für den überschießenden Anteil des Eigenkapitals wird für die Berechnung der Kapitalkosten für die Zwecke der Schwellwertprüfung einheitlich der sich gemäß § 7 Abs. 7 GasNEV ergebende Zinssatz für den überschießenden Anteil des Eigenkapitals in Höhe von 4,19% für Gas verwendet.

Die Verwendung der o. g. Zinssätze ist vorliegend geboten, um den Aufwand der Ermittlung der Kosten zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu reduzieren und ein einheitliches Vorgehen der Netzbetreiber zu gewährleisten.

4. Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen ergibt sich aus Anlage A1 (Zellen D46 bis G46) unter Anwendung zu Ziffer 2.) des Tenors. Der anererkennungsfähige Erweiterungsfaktor ergibt sich ebenfalls aus Anlage A1 (Zelle C33).

4.1. Ermittlung des Erweiterungsfaktors

Die Beschlusskammer hält auf Grund des Antrages der Antragstellerin einen Erweiterungsfaktor in Höhe von _____ für begründet.

Der anererkennungsfähige Erweiterungsfaktor (EF_t) wurde nach der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel ermittelt.

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors hat die Antragstellerin die Parameter Fläche des versorgten Gebietes (Zellen E6 und G6), Anzahl der Anschlusspunkte (Zellen E8 und G8) und zeitgleiche Jahreshöchstlast (Zellen E22/23 und G22/23) und die Gewichtung (Zellen D30 und 31) gemäß Anlage A1 angegeben. Die Beschlusskammer hat der Entscheidung die Parameter (Zellen D6, D8 und D22/23 sowie F6, F8 und F22/23) und die Gewichtung (Zellen C30 und 31) gemäß Anlage A1 zu Grunde gelegt. Dieser Entscheidung liegen die folgenden Erwägungen zu Grunde.

4.1.1. Parameter

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors sind gemäß Anlage 2 zu § 10 ARegV die Parameter Fläche des versorgten Gebietes (F), Anzahl der Anschlusspunkte (AP) und die Höhe der Last (L) im Basisjahr und im Jahr t der Regulierungsperiode heranzuziehen. Die Definitionen der anzugebenden Parameter entsprechen den Definitionen aus der Strukturdatenabfrage für Verteilnetzbetreiber für die zweite Anreizregulierungsperiode.⁴

Die versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche innerhalb des erschlossenen Gebiets, die über das Gasversorgungsnetz versorgt wird und auf der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter beruht. Als versorgte Fläche wird insoweit die bebaute Fläche („Gebäude und Freiflächen (nur bebaute Fläche)“; Flächenschlüssel 100/200) sowie Straßen, Wege und Plätze (Flächenschlüssel 510/520/530) verstanden. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben. Die versorgte Fläche entspricht somit dem Konzessionsgebiet abzüglich nicht versorgter Flächen wie bspw. Wälder, Seen, Flüsse und nicht erschlossener Gebiete.

Ein Ausspeisepunkt ist ein Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher, nachgelagerte Netze oder Sonstige ausgespeist werden kann, zuzüglich der Netzpunkte zur Ausspeisung von Gas in Speicher oder Misch- und Konversionsanlagen.

⁴ Siehe Homepage der Bundesnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de>):
Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Abgeschlossene Verfahren → sonstige Festlegungen nach § 29 EnWG abgeschlossen → BK9-10-603: Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung der Effizienzwerte der Gasverteilernetzbetreiber für die zweite Regulierungsperiode → Anlage-V1 Datenliste.

Für die Zuordnung eines Ausspeisepunktes zum jeweiligen Druckbereich des Hoch-, Mittel- oder Niederdrucks sind die eingangsseitigen Druckverhältnisse (in Gasflussrichtung vor der Druckregelung) am jeweiligen Ausspeisepunkt maßgeblich.

Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist die höchste zeitgleiche Summe der Leistungswerte aller Ausspeisungen aus einem Gasversorgungsnetz. Ausgenommen sind Leistungswerte aus Ausspeisungen, die auf Rückspeisungen aus Biogasanlagen (Ausspeisung an vorgelagerte Netze) entfallen. Bei ihrer Angabe sind auch solche Kunden einzubeziehen, deren Abnahme aufgrund individuell kalkulierter Netzentgelte abgerechnet wird. Zur Ermittlung der zeitgleichen Jahreshöchstlast sind Messwerte heranzuziehen. Sofern eigene Messwerte nicht vorliegen, sind die Abrechnungen des vorgelagerten Netzbetreibers vorzulegen. Verfahren zur Bildung von Ersatzwerten sind zu dokumentieren.

Parameter im Basisjahr

Das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV als Basisjahr im Sinne dieser Verordnung. Als Basisjahr für die zweite Regulierungsperiode gilt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 ARegV das Jahr 2010. Für die Parameter im Basisjahr hat die Antragstellerin angegeben, die Parameterwerte zum Stand 31.12.2010 mitgeteilt zu haben. Gemäß Beschluss des Oberlandesgerichtes (OLG) Düsseldorf - VI-3 Kart 60/11 vom 16.01.2013 - sind bei der Berechnung des Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV die im Rahmen der Strukturdatenabfrage für den Effizienzvergleich erhobenen Daten für das Basisjahr – hier aus dem Jahr 2010 – heranzuziehen. Nachträgliche Korrekturen bei den Strukturparametern des Basisjahres – hier wegen eines nachträglich anerkannten Datenfehlers – werden von der Beschlusskammer nicht anerkannt bzw. vorgenommen. Die Antragstellerin ist vorliegend an den von ihr im Rahmen der Datenabfrage für den Effizienzvergleich gemeldeten Daten festzuhalten. Maßgeblich gegen eine Korrektur hinsichtlich der für das Basisjahr im Rahmen der Strukturdatenabfrage zum Effizienzvergleich angegebenen Werte spricht das Regelungskonzept der ARegV (siehe S. 18 des o. g. Beschlusses des OLG Düsseldorf). Die Daten, die die Antragstellerin für den Effizienzvergleich geliefert hat, bestimmen die Versorgungsaufgabe, für die die Beschlusskammer die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen festgelegt hat. Der Erweiterungsfaktor basiert auf einer nachhaltigen Änderung dieser Versorgungsaufgabe. Deshalb wäre es widersprüchlich, die Versorgungsaufgabe i.R. der Ermittlung

des EWF anders zu definieren als bei der Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (siehe S. 19 des o.g. Beschlusses des OLG Düsseldorf). Auch die mathematischen Formeln der Anlage 2 der ARegV sprechen dagegen, die Parameterwerte des Basisjahres zu korrigieren (siehe S. 20 d. o.g. Beschlusses des OLG Düsseldorf). Da diese Parameterwerte bereits im Rahmen des Effizienzvergleichs vorgelegt wurden, waren keine weiteren Nachweise erforderlich.

Die Beschlusskammer hat die angegebenen Parameter in dem aus Anlage A1 ersichtlichen Umfang der Entscheidung zu Grunde gelegt.

Parameter im Jahr t der Regulierungsperiode

Für die Parameter im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode können nur Ist-Werte bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (max. 30.06. des Antragsjahres) in Ansatz gebracht werden.

Die Antragstellerin hat mit ihrem Antrag nur Ist-Werte bis zum Antragszeitpunkt vorgelegt und diese durch Vorlage von einer Excel-Liste zur Jahreshöchstlast, Bestandsliste der Ausspeisepunkte sowie Daten vom statistischen Landesamt nachgewiesen. Die Beschlusskammer hat die Parameter in der aus Anlage A1 ersichtlichen Höhe der Berechnung des Erweiterungsfaktors zu Grunde gelegt.

Vorliegend wird der im Basisjahr enthaltene Fehler – entgegen der Datendefinition für den Effizienzvergleich sind Ausspeisepunkte der Antragstellerin an eigene nachgelagerte Netze in den Vergleich eingeflossen – fortgeschrieben, wodurch eine weitestgehende Neutralisierung des Fehlers im Basisjahr gewährleistet wird.

§ 10 Abs. 2 S. 2 ARegV bestimmt, dass eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe vorliegt, wenn sich die dort genannten Parameter im Antragszeitpunkt dauerhaft und in erheblichem Umfang geändert haben. Für die Frage, ob eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe vorliegt, ist damit auf den Zeitpunkt des Antrages nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ARegV abzustellen. Die nachhaltigen Änderungen müssen zum 30.06.2013 bereits tatsächlich eingetreten sein. Der Ansatz von Planwerten ist für die Beurteilung von Änderungen ausgeschlossen.

4.1.2. Gewichtung

Anlage 2 zu § 10 ARegV sieht vor, dass sich der bei der Bestimmung der Erlösobergrenze zu berücksichtigende Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz als gewichteter Mittelwert über alle Netzebenen, für die vorab jeweils ein eigener Faktor errechnet wird, ergibt.

Die Netzebenen bestehen für Gas zum einen aus der Gesamtheit aller Leitungsnetze unabhängig von Druckstufen und zum anderen aus der Gesamtheit aller Regelanlagen unabhängig von der Druckstufe.

Für den Gasbereich hält es die Beschlusskammer für sachgerecht, zur Gewichtung des Erweiterungsfaktors für die Ebene der Gesamtheit aller Leitungsnetze unabhängig von der Druckstufe und des Erweiterungsfaktors für die Ebene der Gesamtheit aller Regelanlagen unabhängig von der Druckstufe einen Restwerteschlüssel zu verwenden. Der Schlüssel ergibt sich durch den jeweiligen Anteil der dem Erlösobergrenzenbescheid für die zweite Anreizregulierungsperiode zugrunde liegenden Restwerte der Leitungsnetze sowie der Regelanlagen an der Gesamtsumme der Restwerte für Leitungsnetze und Regelanlagen.

Unter die Ebene Leitungsnetz fallen die Anlagen der Anlagengruppe IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen, unter die Ebene Regelanlagen fallen die Anlagengruppen V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen sowie VI. Fernwirkanlagen aus der Anlage 1 der GasNEV.

Geringfügige Abweichungen der von der Antragstellerin ermittelten und verwendeten Gewichtung werden im Rahmen eines Intervalls von +/- 0,5 Prozentpunkten in Bezug auf die von der Beschlusskammer ermittelten Gewichtung akzeptiert.

Die von der Antragstellerin verwendete Gewichtung entspricht der von der Beschlusskammer ermittelten Gewichtung bzw. liegt innerhalb des Intervalls von +/- 0,5 Prozentpunkten in Bezug auf die Gewichtung der Beschlusskammer.

4.2. Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin hat die Beschlusskammer in einem ersten Schritt den anerken-

nungsfähigen Erweiterungsfaktor (EF_t) gemäß der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel ermittelt.

Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wurde von der Beschlusskammer in einem zweiten Schritt in die in der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltene Regulierungsformel eingesetzt. Für die Berechnung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktors hat die Beschlusskammer lediglich auf die *Differenz*

zwischen dem Produkt aus dem ermittelten Erweiterungsfaktor und der Summe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten sowie der nicht abgebauten beeinflussbaren Kosten des jeweiligen Kalenderjahres gemäß Beschluss BK9-11/8182

und

der Summe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten sowie der nicht abgebauten beeinflussbaren Kosten des jeweiligen Kalenderjahres gemäß Beschluss BK9-11/8182

ohne Berücksichtigung des Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und ohne den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF) abgestellt.

Die Beschlusskammer hat auf eine Berücksichtigung des VPI bei der Berechnung verzichtet, da die Anpassung des VPI der Antragstellerin obliegt. Zudem liegen Ist-Werte für den jeweils zu verwendenden VPI nicht für die gesamte zweite Regulierungsperiode vor, so dass für die betreffenden Jahre lediglich ein Platzhalter ausgewiesen werden könnte. Ebenfalls bei der Berechnung nicht berücksichtigt wurde der jährlich anzusetzende PF. Eine Berücksichtigung von VPI und PF erfolgt gemäß Ziffer 2.) des Tenors durch den Netzbetreiber. Unberücksichtigt blieben bei der Berechnung weiterhin die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten, die Zu- und Abschläge aufgrund eines Qualitätselementes, die Differenz zwischen dem volatilen Kostenanteil, der im Jahr t Anwendung findet, und dem volatilen Kostenanteil des Basisjahres sowie die Zu- oder Abschläge resultierend aus dem Saldo des Regulierungskontos, da diese Formelelemente für die Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktor-antrages irrelevant sind.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Regulierungsperiode um die jeweiligen Anpassungsbeträge unter Berücksichtigung der durch ihn jährlich vorzunehmenden Anpassungen hinsichtlich Verbraucherpreisge-

samtindex sowie generellem sektoralen Produktivitätsfaktor gemäß Ziffer 2.) des Tenors des vorliegenden Beschlusses zu erhöhen.

III.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 15.07.2015

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



Dr. Jörg Mallossek

Beisitzer



Roland Naas

